

## Bescheid:

Ihren Antrag auf Aktenauskunft in die o.g. Rohdaten zur Verkehrsunfallstatistik der Jahre 2003 bis 2016 in Bezug auf Fahrradunfälle lehne ich ab.

Dem Anspruch gemäß § 3 Abs. 1 IFG steht der Ausschlussgrund des § 17 Abs. 4 IFG Bln i.V.m. § 16 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz (BStatG) entgegen. Danach gehen auf Bundesrecht bestehende Geheimhaltungsvorschriften, wie vorliegend das Statistikgeheimnis im Sinne des § 16 Abs. 1 BStatG, dem Auskunftsanspruch vor.

Nach § 16 Abs. 1 BStatG sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung von Bundesstatistiken betraut sind, geheim zu halten, soweit durch besondere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

Der Polizeipräsident in Berlin ist nach § 4 Abs. 1 Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz (StVUnfStatG) auskunftspflichtig hinsichtlich der Verkehrsunfalldaten zur Straßenverkehrsunfallstatistik, die eine Bundesstatistik darstellt.

Die vorliegenden Rohdaten, aus denen die Unfallstatistik erstellt wird, sind Einzelangaben gem. § 2 StVUnfStatG, die in vielfältiger Weise personenbeziehbar sind (z.B. Unfallstelle, Datum, Uhrzeit, Hergang und Umstände des Unfalls, Unfallursachen, beteiligte Verkehrsteilnehmer nach Geburtsmonat/-jahr, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Unfallfolgen, beteiligte Verkehrsmittel und ihre Daten, bei deutschen Kfz fahrzeugbezogene Merkmale, Kennzeichen) auch wenn diese Daten in anonymisierter Form vorliegen. Die Einzelangaben werden in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise ausschließlich an die gesetzlich vorgesehenen Empfänger übermittelt und können Anderen nicht zur Verfügung gestellt werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Polizeipräsidenten in Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Sawall